

**Geschäfts-Nr.:** [REDACTED]

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die  
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben



**Beschluss**

**In dem Rechtsstreit**

[REDACTED]

**A.**

Der Beweisbeschluss vom 20.02.2009 wird wegen zweier Übertragungsfehler durch das Spracherkennungsprogramm in Ziffern I. 2 c) und Ziffer III. (3) berichtigt und in I. und II. wie folgt neu gefasst:

I. Es soll Beweis erhoben werden über die Behauptungen

1. des Klägers,

a) im Hinblick auf aufgewandten Kosten sei für die Unterbrechung des Betriebs des Klägers im Zeitraum vom 23.05.2007 bis 31.08.2007 ein Unterbrechungsschaden in Höhe von mindestens [REDACTED] entstanden;

b) dieser Schaden errechne sich zum einen unter Berücksichtigung der vorauslagten Kosten, zum anderen vor dem Hintergrund, dass der Kläger in den ersten Monaten des Jahres 2007 einen Umsatzerlös von

erzielt habe, was unter Berücksichtigung des Wareneinsatzes einen Rohertrag von ergeben hätte;

c) der Rohertrag hätte monatlich damit betragen,

2. der Beklagten,

a) ein entgangener Betriebsgewinn gemäß § 2 Abs. 1 KBU (Zusatzbedingungen für die Klein-Betriebsunterbrechungs-Versicherung) scheide aus, da betriebswirtschaftlichen Unterlagen des Klägers ergäbe, dass dieser lediglich Verluste und keine Gewinne erwirtschaftet habe;

b) aus den Unterlagen des Klägers ergäbe sich, dass er die von ihm behaupteten Kosten gerade nicht erwirtschaftet hätte;

c) der vom Kläger erzielte Umsatz hätte noch nicht einmal dazu ausgereicht, die Kosten des Wareneinsatzes zu decken;

#### **durch Einholung eines Sachverständigengutachtens**

- vom Kläger beantragt zu I. 1. a) bis c) -
- von der Beklagte beantragt zu I. 2. a) bis c) -

II. Der Sachverständige soll

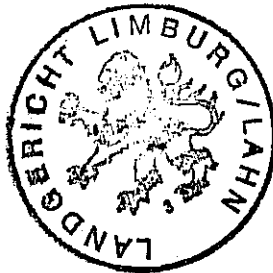
- (1) von einer betriebsbedingten Unterbrechung vom 23.05.2007 bis 31.08.2007 ausgehen;
- (2) davon ausgehen, dass die Nettomiete zulasten des Klägers im Unterbrechungszeitraum 23.05.2007 bis 31.08.2007 aufgrund des Eintritts der Gebäudeversicherung des Vermieters nicht angefallen ist;
- (3) bei der Überprüfung, welche aufzuwendenden Kosten berücksichtigt werden können, die zwischen den Parteien aufgrund der Versicherungsbedingungen gültige Definition des Begriffs der erstattungsfähigen Kosten gemäß-§ 2 Abs. 1 1 KBU in die Überlegungen einstellen, wonach Kosten ersetzt werden, soweit ihr Weiteraufwand wirtschaftlich begründet und soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären;
- (4) die zwischen den Parteien streitigen "Stoffkosten" eigenständig ermitteln;

B.

Dem Kläger wird aufgegeben die im Schreiben des Sachverständigen vom 18.03.2009 erwähnten Unterlagen dem Gutachter zur Verfügung zu stellen.

Limburg, a. d. Lahn, 19.03.2009  
Landgericht, 1. Zivilkammer  
Der Einzelrichter

██████████  
Richter am Landgericht



Ausgefertigt:  
Limburg/Lahn, den

██████████ 20. März 2009

██████████  
Justizangestellte als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle des Landgerichts